



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an:  
mail@kdk.ch  
j.stadler@kdk.ch

Appenzell, 15. September 2022

### **Musterstellungnahme der KdK zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie uns die Musterstellungnahme des Leitenden Ausschusses der Konferenz der Kantonsregierungen zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Stellungnahme geprüft. Sie ist damit grundsätzlich einverstanden. Sie stellt jedoch folgende Änderungsanträge:

1. Ziffer 7: Streichen.

Begründung: Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen werden durch die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) identifiziert. Handeln können juristische Personen nur durch ihre Organe, also natürliche Personen.

2. Ziffer 8: Die Gesetzesvorlage ist so zu ergänzen, dass der Bundesrat ermächtigt wird, für weitere Personen mit Aufenthalt in der Schweiz eine spezielle E-ID mit eingeschränktem Einsatzbereich vorzusehen.

Begründung: Es ist wohl kaum möglich, die Gesetzesvorlage so zu ändern, dass direkt gestützt darauf eine E-ID ausgestellt werden kann. Für den noch fehlenden Personenkreis sollte der Bundesrat das Erforderliche für den Bezug einer E-ID mit eingeschränkter Funktionalität regeln.

3. Ziff. 11: Streichen.

Begründung: Der Widerruf im Falle von Art. 13 Abs. 2 lit. c BGEID hat klarerweise mittels Verfügung zu geschehen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021). Da der Widerruf ohnehin nicht der einzige Fall möglicher Verfügungen der Bundesbehörden im Bereich der E-ID ist, zu denken ist etwa

an Verfügungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, macht es keinen Sinn, im BGEID den Rechtsweg für den Einzelfall des Widerrufs zu regeln.

4. Ziff. 16: Streichen.

Begründung: Es ist nicht korrekt, dass private Verifikatorinnen nicht der Kontrolle durch einen Datenschutzbeauftragten unterliegen. Soweit sie Personendaten bearbeiten, gelangt für sie das Datenschutzgesetz des Bundes zur Anwendung.

5. Ziff. 17: Andere Formulierung des Einleitungssatzes von Abs. 2: *<sup>2</sup>Sofern Bestimmungen, die gestützt auf Abs. 1 erlassen werden, einer weiteren Grundlage in einem Gesetz bedürfen, treten die Bestimmungen ausser Kraft: ...*

Begründung: Die besonders schützenswerten Personendaten sind nur ein Anwendungsfall für mögliche weitere gesetzliche Regelungen. Für sie ist bereits im Datenschutzrecht klar geregelt, dass eine gesetzliche Grundlage nötig ist, die über Art. 25 Abs. 1 BGEID hinausgeht.

6. Ziff. 17: Ergänzen mit Antrag, dass Art. 25 Abs. 2 lit. b BGEID zu ergänzen ist: *b. mit der Ablehnung der Vorlage durch die Bundesversammlung oder die Stimmberechtigten; oder ...*

Begründung: Der Vollständigkeit halber sollte der Fall des fakultativen Referendums mit-erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Zur Kenntnis an:**

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)